

Geschäftsverzeichnisnr. 3079
Urteil Nr. 120/2005 vom 6. Juli 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Februar 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung der Erbgutlandschaften, erhoben von der VoG Vlaams Overleg voor Ruimtelijke Ordening en Huisvesting und der VoG Landelijk Vlaanderen, vereniging van Bos-, Land- en Natuureigenaars.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden P. Martens und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. September 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 15. September 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Februar 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung der Erbgutlandschaften (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. März 2004): die VoG Vlaams Overleg voor Ruimtelijke Ordening en Huisvesting, mit Sitz in 1000 Brüssel, Lombardstraat 42, und die VoG Landelijk Vlaanderen, vereniging van Bos-, Land- en Natuureigenaars, mit Sitz in 1000 Brüssel, Centrumgalerij, Blok 2.

Die Flämische Regierung hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 2005

- erschienen
- . RA F. Van Nuffel *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Artikel 6 des Dekrets der Flämischen Region vom 13. Februar 2004 zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung der Erbgutlandschaften fügt dem Dekret vom 16. April 1996 über die Landschaftspflege (nachstehend: Landschaftsdekret) ein Kapitel IV « Erhalt der Erbgutlandschaften » hinzu.

Dieses Kapitel sieht ein neues Verfahren und eine neue Regelung zum Schutz der Erbgutlandschaften vor. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber somit die Landschaftspflege in die Raumordnung integrieren wollte (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1804/1, SS. 3 und 4), ohne das bereits in den Kapiteln II und III des Landschaftsdekrets enthaltene Verfahren und Regelwerk zum Schutz der Landschaften zu beeinträchtigen (ebenda, S. 5). Diese Regelung wurde unverändert gelassen, um « die Aussichten auf den Erhalt bestimmter, sehr wertvoller Landschaften besser zu gewährleisten oder gefährdete Landschaften zu schützen, wenn die rechtlichen Mittel auf der Grundlage der Raumordnung nicht ausreichen, um die Landschaft zu erhalten » (ebenda, Nr. 1804/5, S. 6).

B.1.2. Das angefochtene Kapitel IV des Landschaftsdekrets lautet wie folgt:

« KAPITEL IV. - Erhalt der Erbgutlandschaften

Abschnitt 1. - Schritt 1: Ausweisung von Kerngebieten

Artikel 15. Die Flämische Regierung kann eine Landschaft, die wegen ihres naturwissenschaftlichen, historischen, ästhetischen, soziokulturellen oder räumlich-strukturierenden Wertes von allgemeinem Interesse ist, als Kerngebiet ausweisen.

Artikel 16. Die Ausweisung von Kerngebieten kann für jedes Kerngebiet getrennt oder für mehrere Kerngebiete erfolgen.

Artikel 17. Die Flämische Regierung legt die Ausweisung vorläufig fest.

In diesem Erlass sind pro Kerngebiet angeführt:

1. die Bezeichnung des Kerngebietes;
2. die Werte, die zur Ausweisung Anlass gegeben haben;
3. die Landschaftsmerkmale, die für das Kerngebiet kennzeichnend sind, einschließlich der räumlichen Merkmale, die für die Werte prägend sind;

4. eine Einzeichnung des Kerngebietes im Maßstab 1/25 000 mit Angabe seiner Grenzen.

Der Erlass zur vorläufigen Ausweisung wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Artikel 18. Der Erlass zur vorläufigen Ausweisung verfällt von Rechts wegen, wenn nicht innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten ein Erlass zur endgültigen Ausweisung gefasst wurde.

Artikel 19. Der Erlass zur vorläufigen Ausweisung wird per Einschreibebrief den für Raumordnung, Flurbereinigung, Wirtschaft, Naturerhalt, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Tourismus und Freizeitgestaltung sowie Infrastruktur zuständigen Verwaltungsstellen sowie der (den) betreffenden Gemeinde(n) und Provinz(en) zur Begutachtung vorgelegt. Innerhalb des Ministeriums der Flämischen Gemeinschaft kann der Einschreibebrief durch elektronische Post ersetzt werden. Die Flämische Regierung kann diesbezüglich ausführliche Regeln festlegen.

Diese Stellungnahmen werden innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum der Aufgabe bei der Post oder dem Datum der elektronischen Post erteilt; andernfalls gelten sie als befürwortend.

Der Erlass zur vorläufigen Ausweisung liegt im Rathaus zur Einsichtnahme vor und bleibt dort.

Artikel 20. Anschließend wird der Erlass zur vorläufigen Ausweisung mit den obenerwähnten Stellungnahmen der Königlichen Kommission im Hinblick auf eine begründete Stellungnahme an die Flämische Regierung per Einschreibebrief oder mit elektronischer Post zugesandt.

Die Stellungnahme wird innerhalb von neunzig Tagen ab dem Datum der Aufgabe bei der Post oder dem Datum der elektronischen Post erteilt; andernfalls gilt sie als befürwortend.

Artikel 21. Die Flämische Regierung legt den Erlass der endgültigen Ausweisung fest.

In diesem Erlass sind pro Kerngebiet angeführt:

1. die Bezeichnung des Kerngebietes;
2. die Werte, die zur Ausweisung Anlass gegeben haben;
3. die Landschaftsmerkmale, die für das Kerngebiet kennzeichnend sind, einschließlich der räumlichen Merkmale, die für die Werte prägend sind;
4. eine Einzeichnung des Kerngebietes im Maßstab 1/25 000 mit Angabe seiner Grenzen.

Der Erlass zur endgültigen Ausweisung wird auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Der Erlass zur endgültigen Ausweisung wird den Gemeinden und den Provinzen per Einschreibebrief zugesandt.

Der Erlass zur endgültigen Ausweisung liegt im Rathaus zur Einsichtnahme vor und bleibt dort.

Artikel 22. Die Flämische Regierung kann einen Erlass zur vorläufigen oder endgültigen Ausweisung ganz oder teilweise aufheben oder ändern. Hierfür werden das gleiche Verfahren und die gleiche Form wie für die vorläufige beziehungsweise endgültige Ausweisung eingehalten.

Bis zur Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Änderung oder Aufhebung im *Belgischen Staatsblatt* bleiben die Rechtsfolgen des vorangegangenen Erlasses in Kraft.

Artikel 23. Ab dem Datum der Veröffentlichung des Erlasses zur endgültigen Ausweisung im *Belgischen Staatsblatt* gelten für die Verwaltungsbehörde als Entscheidungsinstanz in Bezug auf Anträge der Verwaltungsbehörde unbeschadet des Artikels 24 die Rechtsfolgen, die in Artikel 26 und Artikel 30 dieses Kapitels festgelegt sind.

Artikel 24. Die Erlasse zur vorläufigen oder endgültigen Ausweisung als Kerngebiet dienen als Ergänzung und Verfeinerung der Gesetzgebung über die Sektoren. Sie dürfen jedoch keine Einschränkungen mit absoluter Wirkung festlegen oder Handlungen verbieten oder unmöglich machen, die den Raumordnungsplänen oder den in der Raumordnung geltenden räumlichen Ausführungsplänen entsprechen, und ebenfalls nicht die Verwirklichung dieser Pläne und ihrer Zweckbestimmungsvorschriften verhindern oder die Verwirklichung von endgültig festgelegten Naturleitplänen unmöglich machen.

Artikel 25. § 1. Solange die Kerngebiete nicht in die räumlichen Ausführungspläne oder die Raumordnungspläne aufgenommen wurden, bilden sie weder eine Beurteilungsgrundlage für Arbeiten und Handlungen im Sinne der Artikel 99 und 101, noch für den städtebaulichen Auszug und die Städtebaubescheinigung im Sinne von Artikel 135, noch für die Planungsbescheinigung im Sinne von Artikel 145ter, noch für die städtebauliche Genehmigung im Sinne von Artikel 193 § 2 des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung, noch für die städtebauliche Bescheinigung im Sinne von Artikel 63 § 1 Nr. 5 des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung, außer wenn es sich um einen Antrag der Verwaltungsbehörde handelt.

§ 2. Solange die Kerngebiete nicht in die räumlichen Ausführungspläne oder die Raumordnungspläne aufgenommen wurden, bilden sie keine Beurteilungsgrundlage für die Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung, außer wenn es sich um einen Genehmigungsantrag der Verwaltungsbehörde handelt.

§ 3. Solange die Kerngebiete nicht in die räumlichen Ausführungspläne oder die Raumordnungspläne aufgenommen wurden, bilden sie keine Beurteilungsgrundlage für die Naturgenehmigung im Sinne der Artikel 9 und 13 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über den Naturerhalt und die natürliche Umwelt, außer wenn es sich um einen Genehmigungsantrag der Verwaltungsbehörde handelt.

Artikel 26. Die Verwaltungsbehörde muss in all ihren Entscheidungen über eigene Arbeiten oder Handlungen oder über die Erteilung eines Auftrags hierzu oder über einen eigenen Plan oder eine eigene Verordnung, die sich nachteilig auf ein Kerngebiet auswirken können,

1. verhindern, dass ein vermeidbarer Schaden einem kennzeichnenden Landschaftsmerkmal eines Kerngebietes zugefügt wird;

2. durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bedeutende Schäden, die einem Kerngebiet zugefügt werden, soweit wie möglich begrenzen, und falls dies nicht möglich ist, sie beheben und ausgleichen.

Die Verwaltungsbehörde vermerkt in ihren Entscheidungen, wie sie die Verpflichtungen dieses Artikels berücksichtigt hat.

Die Flämische Regierung legt hierfür im Einzelnen Regeln fest.

Abschnitt 2. - Schritt 2: Erbgutlandschaften

Artikel 27. Die endgültig gemäß Artikel 21 dieses Kapitels ausgewiesenen Kerngebiete sind die sektoriellen Vorschläge für die räumlichen Ausführungspläne und die anderen politischen Pläne.

Bei der Erstellung von räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen bilden die endgültig gemäß Artikel 21 dieses Kapitels ausgewiesenen Kerngebiete unter anderem die Grundlage zur Bestimmung der Erbgutlandschaften.

Jede Erbgutlandschaft, die gemäß der Gesetzgebung über die Raumordnung in räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen abgegrenzt wird, gilt von Rechts wegen als eine Erbgutlandschaft im Sinne dieses Dekrets.

Ein gemäß Artikel 21 endgültig ausgewiesenes Kerngebiet verfällt von Rechts wegen, sowohl hinsichtlich des Teils, für den nachträglich ein räumlicher Ausführungsplan oder ein Raumordnungsplan in Kraft tritt, als auch hinsichtlich des Teils, der in der vorläufigen Ausweisung enthalten war, jedoch nicht mehr in der endgültigen Festlegung des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplans beibehalten wird.

Artikel 28. Jeder, der Arbeiten und Handlungen ausführt oder hierzu den Auftrag erteilt, nimmt soweit wie möglich Rücksicht auf die Werte und die kennzeichnenden Landschaftsmerkmale einer Erbgutlandschaft gemäß dem geltenden räumlichen Ausführungsplan oder Raumordnungsplan.

Artikel 29. § 1. Die Verwaltungsbehörde darf keine Arbeiten und Handlungen ausführen und keine Zustimmung oder Genehmigung erteilen für eine Tätigkeit, die eine Erbgutlandschaft ganz oder teilweise zerstören oder einen erheblichen Schaden an deren Werten und kennzeichnenden Landschaftsmerkmalen verursachen kann.

§ 2. Die Verwaltungsbehörde muss in all ihren Entscheidungen über eigene Arbeiten oder Handlungen oder über die Erteilung eines Auftrags hierzu oder über einen eigenen Plan oder eine eigene Verordnung, die sich nachteilig auf eine Erbgutlandschaft auswirken können,

1. verhindern, dass ein vermeidbarer Schaden einem kennzeichnenden Landschaftsmerkmal davon im Sinne des geltenden räumlichen Ausführungsplans oder Raumordnungsplans zugefügt wird;

2. durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung bedeutende Schäden, die ihm zugefügt werden, soweit wie möglich begrenzen, und falls dies nicht möglich ist, sie beheben und ausgleichen.

Die Verwaltungsbehörde vermerkt in ihren Entscheidungen, wie sie die Verpflichtungen dieses Artikels berücksichtigt hat.

Die Flämische Regierung legt hierfür im Einzelnen Regeln fest.

§ 3. In Abweichung von § 1 kann eine Tätigkeit, die eine Genehmigung oder Zustimmung erfordert und durch die eine Erbgutlandschaft ganz oder teilweise zerstört wird oder ein bedeutender Schaden an den Werten oder an einem kennzeichnenden Landschaftsmerkmal verursacht wird, dennoch, wenn keine Alternative besteht, aus zwingenden Gründen des übergeordneten öffentlichen Interesses, einschließlich von Gründen sozialer oder wirtschaftlicher Art, zugelassen oder ausgeführt werden. In diesem Fall müssen alle Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und zum Ausgleich ergriffen werden.

Artikel 30. Dieses Kapitel beeinträchtigt nicht strengere Vorschriften, die für vorläufig oder endgültig geschützte Landschaften in oder aufgrund von Artikel 14 dieses Dekrets festgelegt wurden ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Die Flämische Regierung führt an, dass die klagenden Parteien nicht das rechtlich erforderliche Interesse aufwiesen.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.3. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, dass ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, dass die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und dass es sich nicht zeigt, dass dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.4. Die VoG Landelijk Vlaanderen hat gemäß Artikel 3 ihrer Satzung « die Wahrnehmung und Verteidigung der gemeinsamen Interessen all ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit ihren Rechten an Immobiliargütern im weitesten Sinne » als Vereinigungszweck. Gemäß dieser Bestimmung darf die Vereinigung ferner dazu alle Handlungen ausführen, die direkt oder indirekt mit ihrem Vereinigungszweck zusammenhängen.

B.2.5. Das angefochtene Kapitel IV des Landschaftsdekrets sieht ein in zwei Schritten verlaufendes Verfahren zum Erhalt der Erbgutlandschaften vor. Der erste Schritt betrifft die Ausweisung einer Landschaft als « Kerngebiet ». Das « Kerngebiet » wird zunächst vorläufig ausgewiesen durch einen Erlass der Flämischen Regierung, der auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und zur Begutachtung den in den Artikeln 19 und 20 erwähnten Instanzen vorgelegt wird (Artikel 15 bis 20). Anschließend kann das « Kerngebiet » endgültig ausgewiesen werden durch einen Erlass der Flämischen Regierung, der ebenfalls auszugsweise im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird (Artikel 21). Der zweite Schritt betrifft die Ausweisung als Erbgutlandschaft. Die endgültig ausgewiesenen « Kerngebiete » bilden die Grundlage für die Ausweisung der Erbgutlandschaften, die als Aufdruck in räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen gemäß der Gesetzgebung über die Raumordnung abgegrenzt werden (Artikel 27).

Das angefochtene Kapitel enthält ebenfalls Bestimmungen bezüglich der mit den « Kerngebieten » und den Erbgutlandschaften verbundenen Rechtsfolgen. Während die Kerngebieten ausschließlich Rechtsfolgen für die Verwaltungsbehörden haben (Artikel 23 bis 26), haben die Erbgutlandschaften ebenfalls Rechtsfolgen für natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts (Artikel 28 und 29).

B.2.6. Die zweite klagende Partei macht geltend, dass mindestens ein Teil des Eigentums der Kategorien von Personen, deren Interessen sie zu verteidigen beabsichtige, für eine Ausweisung als Teil eines « Kerngebiets » oder einer Erbgutlandschaft in Frage komme. Die Vereinigung hat ein Interesse daran, die sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebenden Einschränkungen in der Nutzung der in diesen Gebieten gelegenen Immobiliargüter anzufechten. Sie hat ebenfalls ein Interesse daran, das Verfahren anzufechten, das möglicherweise Einschränkungen des Eigentumsrechts zur Folge hat, zumal eine ihrer Beschwerden sich darauf bezieht, dass keine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird.

B.2.7. Da das Interesse der zweiten klagenden Partei feststeht, ist die Nichtigkeitsklage zulässig und braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die erste klagende Partei das rechtlich erforderliche Interesse aufweist.

B.3. Insofern die Flämische Regierung anführt, die klagenden Parteien würden nicht darlegen, inwiefern jede der angefochtenen Bestimmungen gegen die in ihren Klagegründen angeführten Artikel und Grundsätze verstoßen würde, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, und ist, wie aus seiner Darlegung hervorgeht, gegen die Bestimmungen von Abschnitt 1 « Schritt 1: Ausweisung von Kerngebieten » gerichtet (Artikel 15 bis 26).

B.5. In einem ersten Teil führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen würden zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Eigentümern von Immobiliargütern führen, je nachdem, ob diese Immobiliargüter sich in einer Landschaft befänden, die gemäß den Kapiteln II und III des Landschaftsdekrets geschützt sei, oder in einem « Kerngebiet », das gemäß dem angefochtenen Kapitel IV ausgewiesen werde, da die Eigentümer im ersten Fall die Möglichkeit hätten, ihre Anmerkungen und Beschwerden während einer öffentlichen Untersuchung geltend zu machen, im zweiten Fall hingegen nicht.

B.6.1. Das angefochtene Kapitel IV des Landschaftsdekrets enthält keine Bestimmung, aufgrund deren bei der Ausweisung von « Kerngebieten » eine öffentliche Untersuchung durchgeführt werden muss. Dies wurde während der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« Die Ausweisung von Kerngebieten erfolgt in zwei Schritten: eine vorläufige und eine endgültige Ausweisung. In der Phase zwischen der vorläufigen und der endgültigen Ausweisung ist eine Begutachtung durch die Verwaltung vorgesehen, jedoch keine öffentliche Untersuchung. Dies bedeutet, dass die Ausweisung von Kerngebieten keine Rechtsfolgen für die Bürger hat. Es gibt lediglich Rechtsfolgen für die Verwaltungsbehörden, und dies erst nach der endgültigen Ausweisung » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1804/5, S. 5).

B.6.2. Aus den durch das angefochtene Dekret in das Landschaftsdekret eingefügten Artikeln 23 bis 26 geht in der Tat hervor, dass die Erlasse zur endgültigen Ausweisung von Kerngebieten ausschließlich Rechtsfolgen haben für Verwaltungsbehörden und somit nicht für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts.

Erst wenn die « Kerngebiete » als Erbgutlandschaften in räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen eingezeichnet sind, können sie auch für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts rechtliche Folgen haben (Artikel 28 und 29). Zur Abgrenzung der Erbgutlandschaften in räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen gelten die Verfahren des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung oder des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung, die beide die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung vorsehen.

B.6.3. Im Gegensatz zu den Erlassen zur endgültigen Ausweisung von Kerngebieten haben die aufgrund der Kapitel II und III des Landschaftsdekrets gefassten Erlasse zum vorläufigen und endgültigen Schutz von Landschaften nicht nur Rechtsfolgen für Verwaltungsbehörden, sondern auch für natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts (Artikel 8, 12 und 14).

B.7. Unter Berücksichtigung dieses Unterschieds in den Rechtsfolgen entbehrt der angeprangerte Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Da bei der Abgrenzung der Erbgutlandschaften in räumlichen Ausführungsplänen oder Raumordnungsplänen eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird, beeinträchtigen die angefochtenen Bestimmungen außerdem nicht in unverhältnismäßiger Weise die Rechte der betroffenen Eigentümer.

Der erste Teil des Klagegrunds ist nicht annehmbar.

B.8. In einem zweiten Teil bringen die klagenden Parteien vor, die angefochtenen Bestimmungen würden gegen die im Klagegrund angeführten Artikel und Grundsätze verstoßen, da darin keine zeitliche Begrenzung für die endgültige Ausweisung von Kerngebieten vorgesehen sei, so dass die betroffenen Eigentümer auf unbestimmte Zeit im Ungewissen über die mit ihrem Eigentum verbundenen Auflagen gelassen würden.

B.9. Aufgrund von Artikel 27 Absatz 4 des Landschaftsdekrets verfällt ein gemäß Artikel 21 endgültig ausgewiesenes « Kerngebiet » von Rechts wegen sowohl für den Teil, für den nachträglich ein räumlicher Ausführungsplan oder ein Raumordnungsplan in Kraft tritt, als auch für den Teil, der in der vorläufigen Ausweisung enthalten war, jedoch nicht mehr in der endgültigen Festlegung des räumlichen Ausführungsplans oder des Raumordnungsplan beibehalten wird. Aufgrund von Artikel 22 kann die Flämische Regierung einen Erlass zur endgültigen Ausweisung eines « Kerngebiets » ganz oder teilweise aufheben.

Ein Erlass zur endgültigen Ausweisung eines Kerngebiets behält folglich seine Rechtskraft, solange die Flämische Regierung ihn nicht aufhebt und solange die in Artikel 27 Absatz 4 des Landschaftsdekrets angeführten Bedingungen für den Verfall von Rechts wegen nicht erfüllt sind.

B.10. Obwohl die betroffenen Eigentümer nicht enteignet werden, sprechen die angeführten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen dagegen, dass die Obrigkeit einer bestimmten Kategorie von Personen Auflagen macht, die größer sind als diejenigen, die einer Privatperson im allgemeinen Interesse auf annehmbare Weise auferlegt werden können.

B.11. Da die Erlasse zur endgültigen Ausweisung von Kerngebieten nur Rechtsfolgen für Verwaltungsbehörden haben, führt der Umstand, dass keine zeitliche Begrenzung für die endgültigen Ausweisung von « Kerngebieten » vorgesehen ist, nicht zu Auflagen, die größer sind als diejenigen, die einer Privatperson im allgemeinen Interesse auf annehmbare Weise auferlegt werden können.

B.12. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist nicht annehmbar.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.13. Der zweite Klagegrund ist ebenfalls abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, und ist, wie aus seiner Darlegung hervorgeht, gegen die Bestimmungen von gegen die Bestimmungen von Abschnitt 2 « Schritt 2: Erbgutlandschaften » (Artikel 27 bis 30) gerichtet.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, diese Bestimmungen würden, indem sie keine angemessene Entschädigungsregelung vorsähen, das Eigentumsrecht und den Gleichheitsgrundsatz verletzen.

B.14. Die Festlegung der Fälle, in denen eine Einschränkung des Eigentumsrechts zu einer Entschädigung Anlass geben kann, und der Bedingungen, unter denen diese Entschädigung gewährt werden kann, ist eine Entscheidung, die dem zuständigen Gesetzgeber obliegt, vorbehaltlich der Prüfung durch den Hof hinsichtlich der vernünftigen und verhältnismäßigen Beschaffenheit der ergriffenen Maßnahme.

B.15. Der Hof muss vorher prüfen, in welchem Sinne die angefochtenen Bestimmungen zu Einschränkungen des Eigentumsrechts führen könnten.

B.16.1. In Artikel 3 Nr. 12 des Landschaftsdekrets wird eine Erbgutlandschaft definiert als ein « Kerngebiet » oder ein Teil davon, das beziehungsweise der gemäß den Verfahren des Dekrets vom 18. Mai 1999 über die Organisation der Raumordnung oder des am 22. Oktober 1996 koordinierten Dekrets über die Raumordnung in den räumlichen Ausführungsplänen oder den Raumordnungsplänen ausgewiesen ist. Aufgrund von Artikel 27 Absatz 3 wird eine Erbgutlandschaft « als Aufdruck » in diesen Plänen abgegrenzt.

B.16.2. Gemäß Artikel 28 des Landschaftsdekrets nimmt jeder, der Arbeiten und Handlungen ausführt oder hierzu den Auftrag erteilt, soweit wie möglich Rücksicht auf die Werte und die kennzeichnenden Landschaftsmerkmale einer Erbgutlandschaft gemäß dem geltenden räumlichen Ausführungsplan oder Raumordnungsplan. Diese Bestimmung wurde während der Vorarbeiten wie folgt erläutert:

« In diesem Artikel wird eine Sorgspflicht in Bezug auf die Erbgutlandschaften eingefügt. Diese Sorgpflicht beinhaltet eine Verpflichtung zu den Mitteln. [...] Damit wird unter anderem beabsichtigt, dass neue Gebäude, insofern sie zulässig sind, sich gut in die Landschaft einfügen.

Die verschiedenen Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden [...] müssen sowohl bei der Beaufsichtigung als auch bei der Ausführung eigener Arbeiten die Rücksicht auf die Erbgutlandschaft beachten. Auch bei der Erteilung von Genehmigungen muss diese Rücksicht beachtet werden. Ferner ist eine der betreffenden Erbgutlandschaft angepasste Gestaltung und Bebauung soweit wie möglich anzustreben » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1804/1, S. 11).

Gemäß Artikel 29 § 1 kann die Verwaltungsbehörde, außer wenn die in Paragraph 3 desselben Artikels festgelegten Bedingungen erfüllt sind, keine Arbeiten und Handlungen unternehmen und keine Zustimmung oder Genehmigung erteilen für eine Tätigkeit, die eine Erbgutlandschaft ganz oder teilweise zerstören kann oder die deren Werten und kennzeichnenden Landschaftsmerkmalen einen erheblichen Schaden zufügen können. Während der Vorarbeiten wurde diese Bestimmung wie folgt erläutert:

« [...] Um welche Eingriffe es sich handelt, wird von Fall zu Fall zu beurteilen sein, unter anderem anhand der in den Erlass der Flämischen Regierung aufgenommenen kennzeichnenden Landschaftsmerkmalen. Angesichts der unterschiedlichen Beschaffenheit der Erbgutlandschaften ist es nicht machbar und auch nicht sinnvoll, diese Vorschrift im Dekretsvorentwurf ausführlicher darzulegen.

[...] Bei der Erstellung der räumlichen Ausführungspläne oder der Raumordnungspläne, in denen Erbgutlandschaften abgegrenzt werden, wird diese allgemeine Bestimmung in städtebauliche Vorschriften umgesetzt. Ab dann findet die Gesetzgebung über Raumordnung Anwendung » (ebenda).

B.16.3. Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, dass die Artikel 28 und 29 das Eigentumsrecht nur begrenzen können, nachdem sie durch die räumlichen Ausführungspläne oder die Raumordnungspläne in städtebauliche Vorschriften « umgesetzt » wurden.

Dies geht ebenfalls aus Artikel 40 § 3 des Landschaftsdekrets hervor, in dem die Rede ist von « städtebaulichen Vorschriften, die mit einer Ausweisung als Erbgutlandschaft in einem räumlichen Ausführungsplan oder einem Raumordnungsplan zusammenhängen », und bezüglich dessen während der Vorarbeiten erklärt wurde, dass die « spezifischen Bestimmungen für jede Erbgutlandschaft, wie die Werte, kennzeichnenden Landschaftsmerkmale und raumordnerischen Merkmale dieser Werte, in die städtebaulichen Vorschriften umgesetzt und darin festgelegt

werden müssen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1804/5, S. 13) und dass auf diese Weise « die Sorgspflicht operationell gestaltet wird » (ebenda).

B.17. Das angefochtene Kapitel IV des Landschaftsdekrets enthält keine Bestimmungen, die eine Entschädigung für die in B.16.2 und B.16.3 beschriebenen Einschränkungen des Eigentumsrechts vorsehen. Die in Artikel 35 des obengenannten Dekrets aufgenommene Entschädigungsregelung gilt ausschließlich für Eigentümer von Immobiliargütern, die sich in einer Landschaft befinden, die gemäß den Kapiteln II und III unter Schutz steht, und folglich nicht für Eigentümer von Immobiliargütern, die sich in einer Erbgutlandschaft befinden.

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber die in diesen Artikel 35 aufgenommene Entschädigungsregelung nicht zur Anwendung gebracht hat, « weil die Regelung der Planschäden aus der Raumordnung Anwendung findet » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2002-2003, Nr. 1804/1, S. 12).

B.18. Der Dekretgeber hat den Schutz der gemäß Kapitel IV ausgewiesenen Erbgutlandschaften und die damit verbundene Einschränkung des Eigentumsrechts im Gegensatz zu dem Schutz der gemäß Kapitel II ausgewiesenen Landschaften und der damit verbundenen Eigentumseinschränkungen von einer Integration in die räumlichen Ausführungspläne oder Raumordnungspläne abhängig gemacht. Es ist nicht unvernünftig, die in Artikel 35 des Landschaftsdekrets aufgenommene Entschädigungsregelung nicht für anwendbar zu erklären, da die Regelung der Planschäden aus den Dekreten über die Raumordnung Anwendung findet.

B.19. Insofern die in B.16.3 angeführten städtebaulichen Vorschriften dazu führen würden, dass eine Parzelle nicht mehr für eine Bau- oder Parzellierungsgenehmigung in Frage kommt, haben die betroffenen Eigentümer innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen der Dekrete über die Raumordnung Anspruch auf die in diesen Dekreten vorgesehenen Entschädigungen für Planschäden.

Insofern diese städtebaulichen Vorschriften innerhalb der in den Artikeln 28 und 29 des Landschaftsdekrets angegebenen Grenzen zu anderen Einschränkungen und Regelungen der Nutzung des Eigentums führen würden, können diese nicht als Auflagen angesehen werden, die größer sind als diejenigen, die einer Privatperson im allgemeinen Interesse auf annehmbare

Weise auferlegt werden können. Wenn diese Vorschriften zu einer Wertminderung führen würden, die höher wäre als die Hälfte des Kaufwertes des Gutes, kann der Eigentümer im Übrigen aufgrund von Artikel 34 des Landschaftsdekrets von der Region dessen Erwerb verlangen. Die auf der Grundlage der städtebaulichen Vorschriften gefassten Verweigerungsbeschlüsse können außerdem beim Staatsrat angefochten werden. Da wegen der Beschaffenheit und der gebotenen Garantien dieser Maßnahmen vernünftigerweise nicht angenommen werden kann, dass sie auf übermäßige Weise die Rechte der betroffenen Eigentümer beeinträchtigen würden, sind diese Einschränkungen als von der Obrigkeit im allgemeinen Interesse auferlegte Einschränkungen des Eigentumsrechts anzusehen, die nicht zur Folge haben, dass sie zu einem Schadensersatz verpflichtet ist.

B.20. Die angefochtenen Maßnahmen können hinsichtlich der Regelung der Entschädigung für die sich daraus ergebenden Einschränkungen des Eigentumsrechts nicht als unvernünftig angesehen werden.

B.21. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. Juli 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts